

**Vorschläge der VKA vom 21. April 2015**

Die kommunalen Arbeitgeber schätzen die Arbeit der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Sie leisten wichtige und unverzichtbare Arbeit für unsere Gesellschaft. Die Wertschätzung der kommunalen Arbeitgeber drückt sich dabei auch in der im Jahr 2009 vereinbarten besonderen Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst mit ihren besonderen Entgeltgruppen (S-Entgeltgruppen) und den dazu gehörigen Eingruppierungsmerkmalen aus. Mit dem Abschluss im Jahr 2009 haben die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst eine zum Teil sehr deutliche Einkommenssteigerung erfahren. Bei Erzieherinnen und Erziehern sind seinerzeit die Tabellenwerte um bis zu 554,76 Euro monatlich angehoben worden.

Die kommunalen Arbeitgeber sind bereit, seit 2009 eingetretene Veränderungen der Anforderungen in der Eingruppierung zu berücksichtigen.

Sie appellieren an die beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie an die Gewerkschaften, eine realistische Sichtweise an den Tag zu legen, die nicht zu einer geringeren Wertschätzung ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bereichen der kommunalen Arbeitgeber führt. Die Arbeitgeber haben kein Verständnis für Streiks zu Lasten von Kindern und ihren Eltern.

Die kommunalen Arbeitgeber schlagen unter Hinweis auf die bisherigen Verhandlungen folgende Verbesserungen vor:

**1. Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten**

Die Arbeitgeber wollen veränderte Anforderungen in den Kindertagesstätten bei der Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher abbilden. Pauschale Erhöhungen lehnen sie allerdings ab. Dort wo höhere Anforderungen und Qualifikationen erforderlich sind, soll die Eingruppierung entsprechend angepasst werden.

Die Arbeitgeber bieten die **Öffnung** der **Entgeltgruppe S 7** für Erzieherinnen und Erzieher an, denen **schwierige fachliche Tätigkeiten** in einem **pädagogischen Spezialgebiet** übertragen sind. Gedacht ist hierbei an Aufgabenbereiche wie Inklusion, Sprachförderung oder musische Früherziehung. Von der hiermit verbundenen Aufwertung sind eine große Anzahl von Erzieherinnen und Erziehern erfasst.

Erzieherinnen und Erzieher, denen **besonders schwierige fachliche Tätigkeiten** übertragen sind, sind in der **Entgeltgruppe S 8** eingruppiert. Was unter besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten zu verstehen ist, definiert beispielhaft eine Protokollerklärung. Die Arbeitgeber schlagen vor, die **Anforderungen** in dem bisherigen Beispielsmerkmal der Protokollerklärung Nr. 6 Buchst. a<sup>1</sup> zu **reduzieren**, indem künftig auf mindestens ein Fünftel statt wie bisher ein Drittel an behinderten Menschen in Integrationsgruppen abgestellt wird. Weiterhin wird vorgeschlagen, ein weiteres Beispielsmerkmal zu vereinbaren, wonach auch Tätigkeiten in einem

---

1 Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

pädagogischen Spezialgebiet, die den erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Fachweiterbildung erfordern, zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 führen.

Beide vorgeschlagenen Verbesserungen führen bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Höhergruppierung von der Entgeltgruppe S 6 in die Entgeltgruppe S 8 mit einer **Steigerung** der Tabellenentgelte von **bis zu 443,27 Euro** monatlich.

## 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in Kindertagesstätten

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, denen schwierige fachliche Tätigkeiten übertragen sind, sind in **Entgeltgruppe S 4** eingruppiert. Was unter schwierigen fachlichen Tätigkeiten zu verstehen ist, wird **beispielhaft** in einer **Protokollerklärung** definiert. Die Arbeitgeber schlagen vor, den Beispielkatalog um Tätigkeiten in einem **pädagogischen Spezialgebiet** zu erweitern.

Die dadurch erleichterte Höhergruppierung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern von der Entgeltgruppe S 3 in die Entgeltgruppe S 4 führt zu einer **Steigerung** der Tabellenentgelte von **bis zu 200,68 Euro** monatlich.

## 3. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten und ihren Vertretungen

Bei den derzeit ab Entgeltgruppe S 7 vereinbarten **Eingruppierungsmerkmalen für Leiterinnen und Leiter** von Kindertagesstätten bestimmen sich die konkreten Eingruppierungen nach der **durchschnittlichen Zahl der belegten Plätze**. Schwankungen bei der Anzahl der Plätze führen zur Herabgruppierung, soweit die Unterschreitung im vorangegangenen Jahr mehr als 5 Prozent betragen hat und die Unterschreitung nicht durch den Arbeitgeber veranlasst ist<sup>2</sup>.

Die Arbeitgeber schlagen vor, als **weiteres Eingruppierungskriterium alternativ** neben der Anzahl der Plätze auf die **Anzahl der unterstellten pädagogischen Fachkräfte** abzustellen und hierbei künftig einen **zweijährigen Betrachtungszeitraum** für etwaige Herabgruppierungen zu wählen. Dies **verbessert** und **verstetigt** in Abhängigkeit von der Anzahl der unterstellten pädagogischen Fachkräfte die **Eingruppierung der Leitungskräfte**.

Da Maßstab für die Eingruppierung die pädagogische Betreuung in der Einrichtung ist, kann es bei den unterstellten pädagogischen Fachkräften nicht allein auf deren Anzahl ankommen. Maßgeblich müssen vielmehr die nach dem jeweiligen Stellenplan der Einrichtung zugewiesenen Vollzeitstellen sein.

Bei der Definition der pädagogischen Fachkräfte ist auf die jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen beim Personal- bzw. Betreuungsschlüssel abzustellen. Teilzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte werden demnach entsprechend ihres Anteils der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit auf die erforderliche Anzahl an unterstellten pädagogischen Fachkräften angerechnet. Mit

---

2 <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebene, je Tag gleichzeitig belegbare Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>4</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

dieser Maßgabe sehen die Arbeitgeber auch die **Anrechnung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bzw. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten** vor, auch wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen nicht oder nur in einem bestimmten Umfang auf den Personal- bzw. Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Als weitere Verbesserung sollen **Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten** für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers mit dem Faktor 0,5 angerechnet werden.

Die Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten soll darüber hinaus wie folgt angehoben werden:

Für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung **von unter 40 Plätzen**, die derzeit in **Entgeltgruppe S 7** eingruppiert sind, schlagen die Arbeitgeber künftig eine Eingruppierung **in Entgeltgruppe S 9** vor. Dies führt zu einer Steigerung der Tabellenentgelte von **bis zu 430,65 Euro** monatlich.

Für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung **von mindestens 40 Plätzen**, aber unter 70 Plätzen, wird anstelle der bisherigen Eingruppierung in Entgeltgruppe S 10 eine Eingruppierung **in Entgeltgruppe S 11** vorgeschlagen. Dies führt zu einer Steigerung der Tabellenentgelte von **bis zu 144,94 Euro** monatlich.

Für Leiterinnen und Leiter großer Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung **von mindestens 240 Plätzen** schlagen die Arbeitgeber ein neues Eingruppierungsmerkmal **in Entgeltgruppe S 18** vor. Dies führt zu einer Steigerung der Tabellenentgelte von **bis zu 447,88 Euro** monatlich.

Die Arbeitgeber gehen davon aus, dass durch dieses Bündel an Maßnahmen eine hohe Anzahl Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden.

Ständige Vertretungen von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin bzw. Vertreter bestellt sind, sind eingruppiert wie die Leitung einer Kindertagesstätte der nächstniedrigeren Größe. Für Vertretungen von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten verbessert sich ihre Eingruppierung entsprechend, wenn für die Leitung aus den veränderten Eingruppierungsmerkmalen eine Höhergruppierung folgt.

Für ständige Vertreterinnen oder Vertreter für Kita-Leitungen der Entgeltgruppe S 9 [neu] soll eine Eingruppierung **in Entgeltgruppe S 7** erfolgen.

#### **4. Handwerklicher Erziehungsdienst**

Die in den Werkstätten für behinderte Menschen vorhandene dreigeteilte Struktur (Gruppenhelferinnen und -helfer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie Werkstattleiterinnen und -leiter) soll durch die Tätigkeitsmerkmale abgebildet werden.

Dabei soll die bisherige Differenzierung der Gruppenleiterinnen und -leiter nach Beschäftigten mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung und mit Meisterbrief entsprechend den heutigen Entgeltgruppen beibehalten werden.

Veränderungsbedarf sehen die Arbeitgeber auch bei den **Werkstattleiterinnen und -leitern** sowie ihren durch ausdrückliche Anordnung bestellten ständigen

Vertretungen. Hier sollen künftig neben dem Meisterbrief auch **andere Qualifikationen** berücksichtigt werden.

Ausgehend von den derzeitigen Eingruppierungsmerkmalen in den Entgeltgruppen S 10 und S 13 (ständige Vertreterinnen und Vertreter Entgeltgruppe S 8 und S 10) schlagen die Arbeitgeber ein weiteres Eingruppierungsmerkmal in Entgeltgruppe S 15 (ständige Vertreterinnen und Vertreter Entgeltgruppe S 13) vor. Gedacht ist hier an Leiterinnen und Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 13 heraushebt.

Dies bedeutet eine **Steigerung** der Tabellenentgelte **von bis zu 269,88 Euro** monatlich.